

Inoffizielle Übersetzung

Gesetz Nr. 110/2019 GBl.

Gesetz vom 12. März 2019 über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Aktuelle Fassung 24.04.2019)

GBl.-Abschnitt 47/2019

Gültigkeit ab **24.04.2019**

Wirksamkeit ab **24.04.2019**

Das Parlament beschloss das nachstehend aufgeführte Gesetz der Tschechischen Republik:

ERSTER TEIL

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

ABSCHNITT I

GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

§ 1

Gegenstand der Regelung

Dieses Gesetz bearbeitet die entsprechenden Vorschriften der Europäischen Union ¹⁾, schließt gleichzeitig die direkt anwendbare Vorschrift der Europäischen Union ²⁾ mit ein und regelt zur Erfüllung des Rechts auf Schutz des Privatbereichs die Rechte und Pflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 2

Wirksamkeit des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt

- a)** die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates (EU) 2016/679 ²⁾,
- b)** die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Organe zum Zwecke der Vorbeugung, Ermittlung oder Aufdeckung einer Straftätigkeit, Verfolgung von Straftaten sowie Vollstreckung von Strafen und Einleitung von Schutzmaßnahmen, Sicherstellung der Sicherheit der Tschechischen Republik oder Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sowie der inneren Sicherheit, einschließlich der Fahndung nach Personen und Sachen,
- c)** die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Sicherstellung der Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen der Tschechischen Republik,
- d)** die weitere Verarbeitung personenbezogener Daten, die erfasst wurden oder erfasst werden sollen, oder solcher Daten, deren Bearbeitung voll oder teilweise automatisiert erfolgt, sofern es sich nicht um die Bearbeitung personenbezogener Daten durch eine natürliche Person im Laufe ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handelt, und
- e)** die Stellung und die Rechtskraft des Amtes für den Schutz personenbezogener Daten (nachfolgend nur das „Amt“).

§ 3

Datensubjekt

Unter der betroffenen Person versteht sich eine natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.

ABSCHNITT II

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DER DIREKT ANWENDBAREN VORSCHRIFT DER EUROPÄISCHEN UNION

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 4

Wirksamkeit

Inoffizielle Übersetzung

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 angewandt.

(2) Die Bestimmungen dieses Kapitels sowie der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 werden auch bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den Registern erfasst werden sollen oder erfasst sind, angewandt, oder solcher Daten, deren Bearbeitung voll oder teilweise automatisiert erfolgt, sofern es sich nicht um die Bearbeitung personenbezogener Daten durch eine natürliche Person im Laufe ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten handelt,

a) bei der Ausübung von Tätigkeiten, die nicht in den Wahrnehmungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder in den Wahrnehmungsbereich des Abschnittes III oder IV fallen, oder

b) bei der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Wahrnehmungsbereich des Abschnittes V Kapitel 2 des Vertrages über Europäische Union fallen.

§ 5

Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Erfüllung einer Rechtspflicht oder bei der Wahrnehmung der Verantwortung

Der Verantwortliche ist berechtigt personenbezogene Daten zu verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung

a) einer Pflicht, die dem Verantwortlichen durch eine Rechtsvorschrift auferlegt wurde, oder

b) einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse ausgeübt wird oder bei der Ausübung der öffentlichen Macht, mit der der Verantwortliche beauftragt wurde, notwendig ist.

§ 6

Ausnahme von der Pflicht zur Beurteilung der Zusammenfügbarkeit der Zwecke

(1) Wenn es eine andere Rechtsvorschrift nicht Anderweitig festlegt, ist der Verantwortliche bei der Sicherstellung des geschützten Interesses nicht verpflichtet, vor der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck als zu dem Zweck, zu dem die Daten gesammelt wurden, die Zusammenfügbarkeit der Daten zu beurteilen, wenn diese Verarbeitung notwendig und angemessen ist für die Erfüllung

a) der Pflicht, die dem Verantwortlichen auferlegt wurde, oder

b) einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse ausgeübt wird oder bei der Ausübung der öffentlichen Macht, mit der der Verantwortliche beauftragt wurde im öffentlichen Interesse, die mit einer Rechtsvorschrift festgelegt wurde notwendig ist

(2) Unter geschütztem Interesse gemäß Absatz 1 sind zu verstehen

a) Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen der Tschechischen Republik,

b) öffentliche Ordnung und innere Sicherheit, Vorbeugung, Fahndung und Aufdeckung einer Straftätigkeit, Verfolgung von Straftaten, Vollzug von Strafen und Einleitung von Schutzmaßnahmen, Gewährleistung der Sicherheit der Tschechischen Republik oder Sicherstellung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit, einschließlich der Fahndung nach Personen und Sachen,

c) ein weiteres wichtiges Ziel der öffentlichen Interesses der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse der Europäischen Union oder eines Staates der Europäischen Union, einschließlich Angelegenheiten aus den Bereichen Währungswesen, Finanzen, Haushalt, Steuern, Finanzmärkte, öffentliche Gesundheit oder Sozialversicherung,

d) Schutz der Unabhängigkeit von Gerichten und Richtern,

e) Vorbeugung, Suche, Aufdeckung oder Verfolgung von Verletzungen ethischer Regeln in geregelten Berufen,

Inoffizielle Übersetzung

- f) Aufsichts-, Kontroll- oder Regelungsfunktionen, die mit der Ausübung der öffentlichen Macht in den unter Buchstaben a) bis e) angeführten Fällen verbunden sind,
- g) Schutz von Rechten und Freiheiten von Personen, oder
- h) Eintreibung privatrechtlicher Ansprüche.

§ 7

Rechtsfähigkeit des Kindes zur Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Ein Kind wird zur Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Angebot von Dienstleistungen einer Informationsgesellschaft direkt an das Kind mit Erreichen des 15ten Lebensjahres rechtsfähig.

§ 8

Gesetzlich geregelte Informationspflicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Falls der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 5 vornimmt und verpflichtet ist, der betroffenen Person Informationen gemäß Artikel 13 oder Artikel 14 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 zu gewähren, so kann er diese Informationen im Umfang, der der von ihm üblicherweise vorgenommenen Datenverarbeitung entspricht, in der Art und Weise gewähren, die den Fernzugriff auf diese Daten möglich macht.

§ 9

Mitteilung in Form der Änderung der Ausgangserfassung

Ist der Verantwortliche verpflichtet, dem Empfänger eine vorgenommene Korrektur, Verarbeitungseinschränkung oder Löschung personenbezogener Daten anzuzeigen, kann er dies im Wege der Änderung der personenbezogenen Daten in der Registererfassung tun, wenn er den gültigen Inhalt dieser Daten dem Empfänger regelmäßig zugänglich macht.

§ 10

Ausnahme von der Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung

Der Verantwortliche ist nicht verpflichtet eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor Beginn der Verarbeitung vorzunehmen, falls eine Rechtsvorschrift für den Verantwortlichen die Pflicht festlegt, eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten vorzunehmen.

§ 11

Einschränkung einiger Rechte und Pflichten

(1) Sofern es eine andere Rechtsvorschrift nicht anders festlegt, werden die Artikel 12 bis 22 und in dem diesen Artikeln entsprechenden Umfang der Artikel 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 angemessen angewandt oder die in diesen Artikeln festgelegte Geltendmachung des Rechtes der betroffenen Person aufgeschoben, wenn dies notwendig und in seinem Umfang zur Sicherstellung des in § 6 Absatz 2 angeführten geschützten Interesses angemessen ist.

(2) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter werden die Einschränkung einiger Rechte oder Pflichten gemäß Absatz 1 ohne unnötigen Verzug dem Amt anzeigen. Dabei werden sie in angemessenen Umfang die Tatsachen gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 anführen; dies gilt nicht für die Gerichte, die die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 55 Absatz 3 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 durchführen.

§ 12

Ausnahme von der Pflicht zur Meldung von Verletzung des Schutzes der personenbezogener Daten der betroffenen Person

Ist der Verantwortliche verpflichtet die Verletzung des Schutzes der personenbezogenen Daten der betroffenen Person zu melden, wird er diese Meldung in eingeschränktem Umfang erstatten oder diese Meldung aufschieben, wenn dies notwendig und in seinem Umfang zur Sicherstellung des in § 6 Absatz 2 angeführten geschützten Interesses angemessen ist. Zur Anzeige eines solchen Vorgehens dem Amt wird der § 11 Absatz 2 analogisch angewandt.

Inoffizielle Übersetzung

§ 13

Personenbezogene Daten mit eingeschränkter Verarbeitung

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 eingeschränkt wurde, ist davon die Pflicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters nicht betroffen, diese personenbezogenen Daten zu übergeben oder zugänglich zu machen, wenn diese Pflicht in einer Rechtsvorschrift festgelegt ist.

Diese Angaben werden dann bei der Übergabe oder Zugänglichmachung als im Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) angeführte Angaben gekennzeichnet.

§ 14

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel Nr. 37 Absatz. 1 lit. a) der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 haben außer den Organen der öffentlichen Macht auch durch das Gesetz errichtete Organe, die die gesetzlich festgelegten Aufgaben in öffentlichem Interesse wahrnehmen.

§ 15

Akkreditierung von Subjekten zur Ausstellung von Zertifikaten

Personen, die zur Ausstellung von Zertifikaten über Personendatenschutz berechtigt sind, werden von der Person akkreditiert, die mit der Wahrnehmung der Befugnisse der Akkreditierungsstelle gemäß dem Gesetz, das die Akkreditierung von Subjekten zur Konformitätsbewertung regelt³), beauftragt ist.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder für statistische Zwecke

(1) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter werden bei Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder für statistische Zwecke die Einhaltung konkreter Maßnahmen zum Schutz der Interessen der betroffenen Person sicherstellen. Diese Maßnahmen haben dem Stand der Technik, dem Durchführungsaufwand, dem Charakter, Umfang, Kontext sowie den Zwecken der Verarbeitung zu entsprechen. Weiterhin den unterschiedlich wahrscheinlichen und schwerwiegenden Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen. Solche Maßnahmen können insbesondere mit einbeziehen:

- a)** technische und Organisationsmaßnahmen, die auf die konsequente Anwendung von Pflichten gemäß Artikel 5 Absatz 1 lit. c) der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 hinzielen,
- b)** Beschaffung von en von wenigstens allen Operationen, die mit der Sammlung, Speicherung, Änderung und Löschung personenbezogener Daten, die es ermöglichen, die Identität der Person, die die Operation vorgenommen hat zu bestimmen und zu überprüfen, sowie die Speicherung dieser Verzeichnisse für die Dauer von mindestens 2 Jahren ab der Vornahme der Operation,
- c)** Unterrichtung von Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten, über die Pflichten im Bereich des Datenschutzes,
- d)** Benennung eines Datenschutzbeauftragten,
- e)** besondere Zugangseinschränkungen zu personenbezogenen Daten im Wirkungsbereich des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters,
- f)** Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
- g)** Chiffrierung personenbezogener Daten,
- h)** Maßnahmen zur Sicherstellung dauerhafter Vertraulichkeit, Integrität, Zugänglichkeit und Widerstandsfähigkeit der Verarbeitungssysteme und -dienstleistungen,

Inoffizielle Übersetzung

- i) Maßnahmen, die im Falle von Inzidenten die Wiederherstellung der Zugänglichkeit der personenbezogenen Daten und den rechtzeitigen Zutritt zu diesen Daten ermöglichen,
 - j) den Prozess des regelmäßigen Testens, Beurteilens und des Bewertens der eingeführten technischen und Organisationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Verarbeitungssicherheit,
 - k) besondere Einschränkungen der Übertragung personenbezogener Daten in ein Drittland, oder
 - l) besondere Einschränkungen der Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke.
- (2) Falls es ermöglicht, den im Absatz 1 angeführten Zweck zu erzielen, verarbeiten der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die im Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 angeführten Daten in einer Form, die die Identifizierung der betroffenen Person verhindert, es sei denn, die berechtigten Interessen der betroffenen Person verhindern dies.
- (3) Sofern es eine andere Rechtsvorschrift nicht anderweitig festlegt, werden die Artikel 15, 16, 18 a 21 und in dem diesen Artikeln entsprechenden Umfang auch der Artikel 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 angewandt oder die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters oder die in diesen Artikeln festgelegte Geltendmachung von Rechten der betroffenen Person werden aufgeschoben, soweit es notwendig und in seinem Umfang zur Erfüllung des im Absatz 1 angeführten Verarbeitungszweckes angemessen ist. Der Artikel 15 und in dem diesem Artikel entsprechenden Umfang auch der Artikel 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 werden nicht angewandt, sofern die für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung notwendige Verarbeitung und die Gewährung von Informationen einen nicht angemessenen Aufwand erfordern sollte.

Teil 2

Verarbeitung personenbezogener Daten für journalistische Zwecke oder für die Zwecke akademischer, künstlerischer oder literarischer Darbietungen

§ 17

Gesetzmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten kann man auch dann verarbeiten, wenn es in angemessener Weise für journalistische Zwecke oder für Zwecke akademischer, künstlerischer oder literarischer Darbietungen dient. Bei der Beurteilung der Angemessenheit gemäß dem ersten Satz wird auch berücksichtigt, ob die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Artikel 9 Absatz 1 oder im Artikel 10 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 angeführt sind, mit einbezieht.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die im Absatz 1 angeführten Zwecke ist nicht durch eine Bewilligung oder Zustimmung des Amtes bedingt und genießt die Rechte auf Schutz der Quelle und des Inhalts der Informationen, und zwar auch im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten, die über Fernzugriff ermöglicht wird.

§ 18

Ausnahmen von der Belehrungs- und Informationspflicht des Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche kann seine Pflichten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die aus dem Artikel 12 Absatz 1 und 2, Artikel 13 Absatz 1 bis 3 und Artikel 21 Absatz 4, und in dem diesen Artikeln entsprechenden Umfang auch aus dem Artikel 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 für die im § 17 Absatz 1 angeführten Pflichten resultieren, mittels jedweder geeigneten Unterrichtung der betroffenen Person über die Identität des Verantwortlichen erfüllen. Über die Identität des Verantwortlichen kann man auch im Wege der geeigneten Anmeldung informieren, die in Form einer grafischen Kennzeichnung, mündlich oder in anderer geeigneter Weise vorgenommen werden kann. Die Information über die Identität des Verantwortlichen ist nur dann hinreichend, wenn die Belehrung über die Rechte der betroffenen Person und über weitere Tatsachen über die von

Inoffizielle Übersetzung

dem Verantwortlichen üblicherweise vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, die den Fernzugriff möglich macht, öffentlich zugänglich ist.

(2) Die Information über die Identität des Verantwortlichen kann in begründeten Fällen nicht gewährt werden, insbesondere wenn:

- a) es nicht möglich ist oder wenn es einen unangemessenen Aufwand erfordern würde,
- b) wenn die betroffene Person die in § 17 Absatz 1 angeführte Verarbeitung berechtigt erwarten konnte,
- c) die betroffene Person über solche Informationen bereits verfügt
- d) die Gewährung einer solchen Information den Zweck der Datenverarbeitung gefährden oder vereiteln würde, wenn ein solches Vorgehen zum Zweck der berechtigten Verarbeitung personenbezogener Daten notwendig ist, insbesondere bei Angelegenheiten, die im öffentlichen Interesse sind.

Anstelle des Ausschlusses der Gewährung der Information zur Identität des Verwalters kann der Verwalter die Gewährung dieser Information aufschieben.

§ 19

Schutz der Quelle und des Inhaltes der Informationen

(1) Die Pflicht zur Gewährung der Information gemäß Artikel 14 Absatz 1 bis 4 und Artikel 21 Absatz 4 und in dem diesen Artikeln entsprechenden Umfang auch der Artikel 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679, sowie über weitere Rechte der betroffenen Person, kann man auch im Wege der Veröffentlichung dieser Informationen in einer Weise, die den Fernzugriff ermöglicht, erfüllen; in diesem Falle ist es ausreichend, über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die der Verantwortliche üblicherweise vornimmt, zu informieren.

(2) Das Recht auf Zugriff zu personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 und in dem diesem Artikel entsprechenden Umfang auch des Artikels 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 wird nicht angewandt, sofern es sich um personenbezogene Daten handelt, die von dem Verantwortlichen nicht veröffentlicht wurden und nur zu dem im § 17 Absatz 1 angeführten Zweck verarbeitet werden. In den übrigen Fällen kann der Verantwortliche den Zugang zu personenbezogenen Daten in begründeten Fällen ausschließen, insbesondere wenn es sonst zur Gefährdung oder Vereitelung des berechtigten Zweckes der Verarbeitung kommen könnte oder es einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 2 lit. f) und des Artikel 15 Absatz 1 lit. g) und in dem diesen Artikeln entsprechenden Umfang auch der Artikel 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die im § 17 Absatz 1 angeführten Zwecke nicht angewandt.

(4) Ist der Verantwortliche verpflichtet die Verletzung der Sicherung personenbezogener Daten gemäß Artikel 33 Absatz 1 oder Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 anzuzeigen, so braucht er nicht Informationen anzuzeigen, die die Bestimmung der Quelle oder des Inhaltes personenbezogener Daten, deren Sicherung verletzt wurde, ermöglichen.

§ 20

Ausnahme aus den Rechten auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Im Falle der Geltendmachung der Rechte auf Löschung oder auf Berichtigung personenbezogener Daten, die für die im § 17 Absatz 1 angeführten Zwecke verarbeitet werden, wird anderen Rechtsvorschriften zufolge vorgegangen⁴⁾.

(2) Geht es um Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken, die im § 17 Absatz 1 angeführt sind, hat die betroffene Person Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 18 und in dem diesem Artikel entsprechenden

Inoffizielle Übersetzung

Umfang auch gemäß Artikel 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 nur dann, wenn der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht mehr benötigt, die betroffene Person aber diese Angaben für die Zwecke der Bestimmung, Wahrnehmung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen braucht. Dies gilt nicht, wenn es unangemessenen Aufwand erfordern würde.

§ 21

Mitteilung über Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

(1) Ist der Verantwortliche im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke, die im § 17 Absatz 1 angeführt sind, die auch in einer Weise realisiert wird, die den Fernzugriff ermöglicht, verpflichtet, den Empfängern die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 17 Absatz 2 oder Artikel 19 und in dem diesen Artikeln entsprechenden Umfang auch gemäß Artikel 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 anzuzeigen, kann er diese Pflicht auch durch Angabe des Zeitpunktes der letzten Aktualisierung des Inhaltes, in dem die personenbezogenen Daten angeführt wurden oder durch eine andere geeignete Maßnahme erfüllen.

(2) Die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 19 und in dem diesem Artikel entsprechenden Umfang auch gemäß Artikel 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 wird demjenigen mitgeteilt, dem der Verantwortliche die im § 17 Absatz 1 angeführten Zwecke verarbeiteten personenbezogenen Daten übergeben hat, wenn es zum Zweck des Schutzes der berechtigten Interessen der betroffenen Person notwendig ist und wenn es keinen unangemessenen Aufwand erfordert.

(3) Der Verantwortliche kann die betroffene Person lediglich über die Kategorien von Empfängern informieren, wenn die Unterrichtung der betroffenen Person im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu den im § 17 Absatz 1 angeführten Zwecken über die Empfänger gemäß Artikel 19 und in dem diesem Artikel entsprechenden Umfang auch gemäß Artikel 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 unangemessenen Aufwand erfordert, oder wenn es zur Gefährdung oder Vereitelung des berechtigten Zweckes der Verarbeitung kommen sollte.

§ 22

Einschränkung des Widerspruchsrechts

(1) Einen Widerspruch gemäß Artikel 21 und in dem diesem Artikel entsprechenden Umfang auch gemäß Artikel 5 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 kann man im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für die im § 17 Absatz 1 nur gegen einen konkreten Zugang oder gegen die Veröffentlichung personenbezogener Daten erheben; die betroffene Person wird dabei konkrete Gründe anführen, die dafür zeugen, dass in gegebenem Falle das berechtigte Interesse am Schutz seiner Rechte und Freiheiten über dem Interesse an solchem Zugang oder solcher Veröffentlichung überwiegt.

(2) Wurde ein Widerspruch gemäß Absatz 1 erhoben, ist der Verantwortliche verpflichtet, einen solchen Zugang oder Veröffentlichung zu beenden, wenn er davon ausgeht, dass die betroffene Person nachweisen konnte, dass das berechtigte Interesse an seinen Rechten und Freiheiten über dem Interesse an dieser Veröffentlichung überwiegt.

Der Verantwortliche wird die betroffene Person ohne unnötige Verzögerung darüber informieren, ob er dem Widerspruch der betroffenen Person entsprechen konnte.

§ 23

Weitere Ausnahmen für Sonderfälle

(1) Die Bestimmungen der §§ 18 bis 22 sowie die Bestimmungen der Artikel 12 bis 19, 21, 33 und 34 und in dem ihnen entsprechenden Umfang auch gemäß Artikel 5 der Verordnung des

Inoffizielle Übersetzung

Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 werden nicht angewandt, werden angemessen angewandt oder die darin enthaltene Erfüllung der Pflicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters oder Geltendmachung des Rechts der betroffenen Person wird aufgeschoben,

a) wenn ein solches Vorgehen zur Erfüllung des im § 17 Absatz 1 angeführten Verarbeitungszweckes erforderlich ist, und

b) wenn ein solches Vorgehen wahrscheinlich zu keinem hohen Risiko für die berechtigten Interessen der betroffenen Person führen wird.

(2) Die Bestimmungen des Kapitels VII der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 werden bei der im § 17 Absatz 1 angeführten Verarbeitung nicht angewandt. Die Bestimmungen der Artikel 20, 22, 56 und 58 Absatz 1 lit. a), b), e) und f) und des Artikels 58 Absatz 2 lit. d), f) und g) sowie der Kapitel II, IV, V und IX der Verordnung des Europäischen Parlament und des Rates (EU) 2016/679 werden nicht angewandt, werden angemessen angewandt oder die in diesen Bestimmungen festgelegte Geltendmachung des Rechtes der betroffenen Person wird aufgeschoben, wenn es zur Erfüllung des im § 17 Absatz 1 angeführten Zweckes der Verarbeitung notwendig ist.

(3) Falls der Ausschluss oder die Einschränkung einiger Rechte oder Pflichten gemäß Absatz 2 zu einem wahrscheinlich hohen Risiko für die berechtigten Interessen der betroffenen Person führen sollte, werden der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ohne unnötigen Verzug geeignete Maßnahmen zur Minderung eines solchen oder analogen Risikos ergreifen und diese Maßnahmen dokumentieren.

ABSCHNITT III

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN BEI IHRER VERARBEITUNG ZUM ZWECKE DER VORBEUGUNG, ERMITTLUNG ODER AUFDECKUNG DER STRAFTÄTIGKEIT, VERFOLGUNG VON STRAFTATEN, VOLLSTRECKUNG VON STRAFEN UND SCHUTZMASSNAHMEN, SICHERSTELLUNG DER SICHERHEIT DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ODER SICHERSTELLUNG DER ÖFFENTLICHEN ORDNUNG SOWIE DER INNEREN SICHERHEIT,

§ 24

Allgemeine Bestimmungen

(1) Wenn das Gesetz nichts anderes festlegt, werden die Bestimmungen dieses Abschnittes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten angewandt, die zum Zwecke der Erfüllung der Aufgabe und zur Ausübung der öffentlichen Macht des Verwaltungsorgans, die in anderen Gesetzen festgelegt sind ⁵⁾ zum Zwecke der Vorbeugung, Ermittlung oder Aufdeckung der Straftätigkeit, Verfolgung der Straftaten, Vollstreckung von Strafen und Schutzmaßnahmen, Sicherstellung der Sicherheit der Tschechischen Republik oder Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sowie der inneren Sicherheit, einschließlich der Fahndung nach Personen und Sachen,

(2) Für die Zwecke dieses Abschnittes wird der Artikel 4 Punkte 1 bis 6, 8, 9, 12 bis 15 und 26 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 adäquat angewandt.

(3) Unter dem Verwaltungsorgan versteht man das Organ der öffentlichen Macht, das für die Erfüllung der im Absatz 1 angeführten Aufgabe zuständig ist. Dieses Organ ist kein Nachrichtendienst und keine allgemeine Polizeibehörde.

(4) Die Bestimmungen dieses Abschnittes werden zur Verarbeitung personenbezogener Daten angewandt, die in den Registern erfasst sind oder erfasst werden sollen, oder wenn diese Verarbeitung vollumfänglich oder teilweise automatisiert erfolgt.

§ 25

Prinzipien der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten wird das verwaltende Organ

Inoffizielle Übersetzung

- a) den konkreten Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung der im § 24 Absatz 1 angeführten Aufgabe festlegen,
 - b) Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen werden, dass die personenbezogenen Daten in Bezug auf den Charakter und den Zweck der Verarbeitung exakt sind, und
 - c) personenbezogene Daten in einer Form aufbewahren, die die Identifizierung der betroffenen Person nur für die zum Zweck der Erreichung des Verarbeitungszwecks der Daten notwendige Dauer ermöglichen wird.
- (2) Zu einem Zweck, der mit der Erfüllung der im § 24 Absatz 1 angeführten Aufgabe nicht zusammenhängt, darf man personenbezogene Daten nur dann verarbeiten, wenn das verwaltende Organ dazu befugt ist und dieser Zweck mit dem konkreten Zweck der Verarbeitung nicht unvereinbar ist.

§ 26

Kategorien der betroffenen Personen und Qualität personenbezogener Daten

Wenn es möglich ist, wird das verwaltende Organ

- a) zu den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten die Information über die Position der betroffenen Person im Strafverfahren hinzufügen, eventuell auch eine Information über rechtskräftige Entscheidungen der in dem Strafverfahren tätigen Organe, die diese Angaben betreffen, wenn dies durch den Zweck der Verarbeitung dieser Daten begründet ist, und
- b) nicht exakte personenbezogene Daten, gegebenenfalls Personendaten, die auf persönlichen Bewertungen beruhen, kennzeichnen.

§ 27

Informationen für die betroffene Person

Das verwaltende Organ wird in einer Weise, die den Fernzugriff möglich macht, Informationen veröffentlichen über

- a) seine Bezeichnung und die Kontaktangaben,
- b) Kontaktangaben des Beauftragten für Personendatenschutz (nachfolgend nur der „Beauftragte“),
- c) den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- d) das Recht auf Beschwerde an das Amt und über die Kontaktangaben des Amtes und
- e) das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten, ihre Berichtigung, die Einschränkung ihrer Verarbeitung oder die Löschung.

§ 28

Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten

(1) Das verwaltende Organ wird auf Ersuchen der betroffenen Person mitteilen, ob es personenbezogenen Daten in Bezug auf seine Person verarbeitet. Falls das verwaltende Organ solche Daten verarbeitet, wird es diese Daten der betroffenen Person übergeben und ihm Informationen mitteilen über

- a) den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- b) Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage es diese Daten überwiegend verarbeitet,
- c) die Empfänger, gegebenenfalls über die Kategorien von Empfängern,
- d) die vorausgesetzte Aufbewahrungsdauer oder über die Art und Weise der Bestimmung dieser Aufbewahrungsdauer,
- e) das Recht auf Beantragung der Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung personenbezogener Daten und
- f) über die Quelle dieser Daten.

(2) Das verwaltende Organ wird dem Antrag gemäß Absatz 1 nicht entsprechen gegebenenfalls nur teilweise entsprechen, wenn es in Folge der Entsprechung zur Gefährdung

- a) der Erfüllung der Aufgabe auf dem Gebiet der Vorbeugung, Fahndung und Aufdeckung der Straftätigkeit, Verfolgung von Straftaten, Vollzug von Strafen und Schutzmaßnahmen, Gewährleistung der Sicherheit der Tschechischen Republik oder Sicherstellung der

Inoffizielle Übersetzung

öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit, einschließlich der Fahndung nach Personen und Sachen,

b) des Verlaufs eines Ordnungswidrigkeits-Verfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder einer Handlung, die die Anzeichen einer Ordnungswidrigkeit aufweist,

c) oder des Schutzes geheim gehaltener Informationen, oder

d) der berechtigten Interessen einer Drittperson

kommen sollte.

(3) Wenn es infolge der Entsprechung dem Antrag oder infolge der Mitteilung über die Nicht-Entsprechung dem Antrag, einschließlich der Begründung, zur Gefährdung gemäß Absatz 2 kommen sollte, wird das verwaltende Organ die betroffene Person, genauso wie jene Antragsteller, deren personenbezogene Daten das Amt nicht verarbeitet, informieren.

(4) Das verwaltende Organ führt über die Gründe zum Vorgehen über die Absätze 2 und 3 Dokumentation, die mindestens 3 Jahre aufbewahrt wird.

§ 29

Recht auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung personenbezogener Daten

(1) Das verwaltende Organ wird auf Ersuchen der betroffenen Person die Berichtigung oder Ergänzung personenbezogener Daten in Bezug auf die Person des Datensubjektes vornehmen. Wenn es der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert, kann das verwaltende Organ anstelle der Berichtigung die personenbezogenen Daten ergänzen oder ihnen eine nachträgliche Erklärung hinzufügen.

(2) Das verwaltende Organ wird auf Ersuchen der betroffenen Person die Löschung personenbezogener Daten in Bezug auf seine Person vornehmen, wenn das verwaltende Organ die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 25 oder gemäß einer anderen Rechtsvorschrift ⁵⁾ oder die Einschränkung der Verarbeitung einiger Kategorien personenbezogener Daten verletzt hatte, oder wenn das verwaltende Organ die Pflicht hat, diese Angaben zu löschen.

(3) Anstelle der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten kann das verwaltende Organ die Verarbeitung personenbezogener Daten im Wege einer Sonderkennzeichnung einschränken,

a) wenn die betroffene Person die Genauigkeit dieser Daten bestreitet, wobei man nicht feststellen kann, ob diese Daten wirklich genau sind, oder

b) wenn diese Daten zu Beweisführungszwecken aufbewahrt werden müssen.

(4) Ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 3 lit. a) eingeschränkt, wird das verwaltende Organ vor der Aufhebung einer solchen Einschränkung die betroffene Person informieren; das verwaltende Organ wird die betroffene Person ebenfalls informieren, wenn die Einschränkung auf Grundlage einer Entscheidung des Amtes oder des zuständigen Gerichts aufgehoben werden soll.

(5) Das verwaltende Organ wird dem Antrag gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht entsprechen, gegebenenfalls dem Antrag nur teilweise entsprechen, wenn es infolge der Entsprechung zur Gefährdung gemäß § 28 Absatz 2 kommen sollte. Wenn es infolge der Mitteilung über die Nicht-Entsprechung dem Antrag, einschließlich der Begründung, zur Gefährdung gemäß § 28 Absatz 2 kommen sollte, wird das verwaltende Organ den Antragsteller so informieren, dass einer solchen Gefährdung vorgebeugt wird.

(6) Das verwaltende Organ führt über die Gründe zum Vorgehen gemäß Absatz 5 Dokumentation, die mindestens 3 Jahre aufbewahrt wird.

§ 30

Gemeinschaftliche Bestimmung über die Anträge des Datensubjektes

Inoffizielle Übersetzung

- (1) Das verwaltende Organ wird den Antrag gemäß § 28 oder 29 ohne unnötigen Verzug erledigen, spätestens jedoch innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag der Antragstellung.
- (2) Wenn das verwaltende Organ nachweist, dass der Antrag gemäß §§ 28 oder 29 offensichtlich unbegründet oder unangemessen ist, insbesondere, weil er sich in kurzen Zeitabständen in derselben Sache wiederholt, ist es nicht verpflichtet, dem Antrag zu entsprechen.
- (3) Das verwaltende Organ wird im Rahmen der Erledigung des Antrags gemäß § 28 oder 29 die betroffene Person informieren – über die Möglichkeit
 - a) die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt zu beantragen und Kontaktdaten des Amtes zu bekommen,
 - b) bei dem Amt eine Beschwerde einzulegen
 - c) den Gerichtsschutz zu beantragen.
- (4) Über die Erledigung des Antrags gemäß § 28 oder 29 wird das verwaltende Organ die betroffene Person schriftlich informieren.

Die Information über die Erledigung des Antrags wird die Begründung enthalten, mit Ausnahme von Fällen, in welchen dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird. Wird die betroffene Person vertreten, kann das verwaltende Organ verlangen, dass die Unterschrift auf der Vollmacht amtlich beglaubigt wird; die amtliche Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn die Vollmacht im Beisein des verwaltenden Organs erteilt wurde.
- (5) Die Bestimmungen des Absatzes 3 lit. a) und b) werden nicht angewandt, wenn das verwaltende Organ das Gericht oder die Staatsanwaltschaft sind.

§ 31

Veranlassung der betroffenen Person zur Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt kann auf Grundlage der Veranlassung der betroffenen Person die Gesetzmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten überprüfen.
- (2) Das Amt muss der Veranlassung gemäß Absatz 1 nicht entsprechen, insbesondere wenn es belegen wird, dass die Veranlassung offensichtlich unbegründet oder unangemessen ist, zum Beispiel, weil die Angelegenheit sich in derselben Sache in kurzer Zeit wiederholt.
- (3) Das Amt wird die betroffene Person innerhalb von 4 Monaten ab dem Tag der Einreichung der Veranlassung informieren, ob es die Gesetzmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten überprüfte oder nicht überprüfte; falls es das Amt nicht getan hatte, wird es eine Information mit der Begründung seines Vorgehens hinzufügen.
- (4) Das Amt wird die betroffene Person ebenfalls von der Möglichkeit unterrichten, Gerichtsschutz zu beantragen.

§ 32

Allgemeine Pflichten des verwaltenden Organs und der gezielte Schutz personenbezogener Daten

- (1) Das verwaltende Organ wird mit Berücksichtigung des Charakters, des Umfangs, der Umstände, Zwecke und Risiken der Verarbeitung personenbezogener Daten solche technischen und Organisationsmaßnahmen ergreifen, um die Erfüllung seiner Pflichten beim Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen und zu belegen.
- (2) Das verwaltende Organ wird mit Berücksichtigung des Charakters, des Umfangs, der Umstände, Zwecke und Risiken der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Entwicklung der Technik und der Aufwendungen technische und Organisationsmaßnahmen ergreifen, mit dem Ziel
 - a) personenbezogene Daten so effizient wie möglich zu schützen,
 - b) unangemessene Verarbeitung personenbezogener Daten einzuschränken,

Inoffizielle Übersetzung

- c) Verarbeitung personenbezogener Daten, die wegen ihres Umfangs, Datenmenge, Speicherdauer oder Zugänglichkeit der Daten nicht notwendig ist, einzuschränken,
 - d) notwendige Garantien der Rechte der betroffenen Personen zu gewähren, und
 - e) der automatischen Veröffentlichung personenbezogener Daten vorzubeugen.
- (3) Das verwaltende Organ führt über die gemäß Absatz 1 und 2 getroffenen Maßnahmen Dokumentation führen, die das Amt für die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten aufbewahrt.
- (4) Das verwaltende Organ führt schriftliche Übersichten über sämtliche Typen von Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten, die
- a) die Bezeichnung und Kontaktdaten des verwaltenden Organs und des Beauftragten,
 - b) den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - c) die Kategorie der Empfänger oder der künftigen Empfänger,
 - d) die Kategorie der betroffenen Personen sowie die Kategorie der personenbezogenen Daten,
 - e) die Information darüber, ob und wie das Profiling angewandt wird,
 - f) die Kategorie der Übertragung in Drittländer oder an internationale Organisationen,
 - g) die Rechtsgrundlage für Verarbeitungsoperationen, für die die personenbezogenen Daten bestimmt sind,
 - h) Löschfristen und Fristen für die Überprüfung der Notwendigkeit der Kategorie personenbezogener Daten und
 - i) allgemeine Beschreibung der Sicherung personenbezogener Daten enthalten.
- (5) Kommt es zur inkorrekten Übergabe oder zur Übergabe nicht exakter personenbezogener Daten, wird das verwaltende Organ den Empfänger dieser Daten oder das Organ, das für die in § 24 Absatz 1 angeführte Zweckerfüllung zuständig und der Urheber dieser Daten ist, ohne unnötigen Verzug informieren. Falls das verwaltende Organ die Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung personenbezogener Daten vorgenommen hatte, wird es von der Notwendigkeit dieses Vorgehens ebenfalls den Empfänger dieser Daten unterrichten.

§ 33

Gemeinschaftliche verwaltende Organe

Wenn mehrere verwaltende Organe die Zwecke und Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemeinschaftlich festlegen, werden sie eine schriftliche Vereinbarung abschließen, in der sie die Art und Weise der Erfüllung von Pflichten gemäß diesem Teil und die Kontaktstelle für den Empfang von Anträgen der betroffenen Personen untereinander regeln, es sei dann, das Gesetz legt etwas anderes fest.

§ 34

Der Auftragsverarbeiter

- (1) Das verwaltende Organ wird mit der Verarbeitung personenbezogener Daten nur einen solchen Auftragsverarbeiter beauftragen, der imstande sein wird, im Wege der Ergreifung von Maßnahmen gemäß § 32 Absatz 1 die Erfüllung der Pflichten beim Schutz personenbezogener Daten sicherzustellen.
- (2) Falls die Beauftragung des Auftragsverarbeiters nicht aus einer Rechtsvorschrift hervorgeht, wird das verwaltende Organ mit dem Vertragsverarbeiter einen schriftlichen Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten schließen. Falls es aus der Rechtsvorschrift nicht direkt hervorgeht, wird der Vertrag vor allem festlegen:
- a) den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - b) den Charakter und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten,
 - c) den Typ personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
 - d) die Kategorien von betroffenen Personen sowie
 - e) die Rechte und Pflichten des verwaltenden Organs.

Inoffizielle Übersetzung

- (3)** Der Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird ferner festlegen, wenn es nicht direkt aus der Rechtsvorschrift hervorgeht, dass der Auftragsverarbeiter
- a)** nur nach Anweisungen des verwaltenden Organs handelt,
 - b)** sicherstellen wird, dass die zur Verarbeitung berechtigten Personen eine Verschwiegenheitsverpflichtung abgeben,
 - c)** dem verwaltenden Organ bei der Erfüllung von Pflichten gemäß diesem Abschnitt helfen wird,
 - d)** auf Grundlage einer Anweisung des verwaltenden Organs nach der Beendigung seiner Tätigkeit die personenbezogenen Daten dem verwaltenden Organ übergeben oder löschen wird, es sei denn das Gesetz legt ein anderes Vorgehen fest, und
 - e)** dem verwaltenden Organ Informationen gewähren wird, die zum Nachweis der Erfüllung der Pflichten gemäß lit. a) bis d) sowie der Absätze 1 und 2 notwendig sind.
- (4)** Der Auftragsverarbeiter führt schriftliche Übersichten über alle Tätigkeitstypen der Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese enthalten
- a)** Bezeichnung und Kontaktdaten des verwaltenden Organs, des Auftragsverarbeiters und des Beauftragten,
 - b)** Kategorien der Verarbeitung personenbezogener Daten für die einzelnen verwaltenden Organe,
 - c)** Informationen zur Übergabe personenbezogener Daten in die konkreten Drittländer oder an internationale Organisationen und
 - d)** allgemeine Beschreibung der Sicherheit personenbezogener Daten.
- (5)** Der Auftragsverarbeiter wird dem verwaltenden Organ ohne unnötigen Verzug eine Verletzung der Sicherheit personenbezogener Daten anzeigen.
- (6)** Der Auftragsverarbeiter kann einen weiteren Auftragsverarbeiter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des verwaltenden Organs beauftragen. Ist die Zustimmung des verwaltenden Organs allgemein für einen nicht näher definierten Auftragsverarbeiter erteilt, wird der Auftragsverarbeiter, mit dem das verwaltende Organ den Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten geschlossen hatte, das verwaltende Organ im Voraus über alle geplanten Beauftragungen weiterer Auftragsverarbeiter in Kenntnis setzen. Für das Verhältnis zwischen dem Auftragsverarbeiter, mit dem das verwaltende Organ den Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten und einem weiteren Auftragsverarbeiter werden die Absätze 1 bis 3 analog angewandt.

§ 35

Verbindlichkeit der Anweisungen des verwaltenden Organs

Der Auftragsverarbeiter oder die natürliche Person, die auf Grundlage der Beauftragung des verwaltenden Organs oder des Auftragsverarbeiters handelt, kann die personenbezogenen Daten nur nach Anweisungen des verwaltenden Organs verarbeiten, wenn das Gesetz nichts anderes festlegt.

§ 36

Automatisierte Beschaffung von Verzeichnissen

- (1)** Führt das verwaltende Organ die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch, beschafft es Verzeichnissen von mindestens den Operationen: Sammlung, Eingabe, Änderung, Kombination, Einsicht, Übergabe, Mitteilung und Löschung der personenbezogenen Daten.
- (2)** Die Verzeichnisse über die Operationen Sammlung, Eingabe, Einsicht oder Mitteilung gemäß Absatz 1 machen es möglich, die Grundlage und den Zeitpunkt dieser Operationen zu bestimmen und zu überprüfen sowie die Identität der Person, die die Operationen durchführt und die Identität des Empfängers, es sei denn die Feststellung der Identität dieser Personen ist aus technischen Gründen nicht möglich.

Inoffizielle Übersetzung

(3) Die Verzeichnisse gemäß Absatz 1 kann man lediglich für die Zwecke eines Strafverfahrens, für die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, für die Ermittlung der Unversehrtheit der Sicherheit personenbezogener Daten und zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben des verwaltenden Organs oder des Bearbeiters sowie zur Erfüllung von Pflichten bei Personen, die zu den personenbezogenen Daten Zugang haben, verwenden.

(4) Die Verzeichnisse gemäß Absatz 1 werden für die Dauer von 3 Jahren ab der Löschung der bezüglichen personenbezogenen Daten aufbewahrt.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 festgesetzten Pflichten des verwaltenden Organs gelten für den Auftragsverarbeiter gleicherweise.

§ 37

Datenschutz-Folgenabschätzung

Wenn es wahrscheinlich ist, dass eine bestimmte Art der in Vorbereitung befindlichen Verarbeitung personenbezogener Daten angesichts der Natur, des Umfangs, der Umstände oder des Zwecks zu einem hohen Risiko des unberechtigten Eingriffs in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person führen wird, wird das verwaltende Organ eine Folgenabschätzung erstellen. Diese Abschätzung wird zumindest enthalten:

- a)** allgemeine Beschreibung der in Vorbereitung befindlichen Verarbeitung personenbezogener Daten und der damit verbundenen Operationen,
- b)** Beurteilung des Risikos des unberechtigten Eingriffs in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
- c)** geplante Maßnahmen und geeignete Garantien zur Reduzierung des Risikos gemäß lit. b) und die Erfüllung der Pflichten gemäß diesem Abschnitt.

§ 38

Verhandlung mit dem Amt

(1) Soll bei der in Vorbereitung befindlichen Verarbeitung personenbezogener Daten eine neue Registererfassung entstehen, wird das verwaltende Organ bei dem Amt einen Antrag auf Verhandlung einer solchen Verarbeitung stellen, sofern

- a)** aus der Folgenabschätzung gemäß § 37 ein hohes Risiko des unbefugten Eingriffes in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen hervorgeht, oder
- b)** die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten, unter Berücksichtigung neuer Technologien oder Verfahren, zu hohem Risiko in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führt.

(2) Bestandteil des Antrags gemäß Absatz 1 die Beurteilung des Einflusses gemäß § 37 ist; auf Ersuchen des Amtes wird das verwaltende Organ auch andere zusammenhängende Informationen zur Verfügung stellen.

(3) Das Amt kann ein Verzeichnis von Verarbeitungen personenbezogener Daten erstellen, die das verwaltende Organ mit dem Amt zu erörtern hat. Über solche Verarbeitungen wird das verwaltende Organ das Amt in Kenntnis setzen.

(4) Geht das Amt davon aus, dass die in Vorbereitung befindliche Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestimmungen dieses Abschnittes oder die Bestimmungen einer anderen Rechtsvorschrift, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, verletzen würde, wird das Amt das verwaltende Organ innerhalb von 6 Wochen ab dem Tag der Antragstellung gemäß Absatz 1 aufmerksam machen. Das Amt wird gegebenenfalls seine weiteren Rechtskräfte geltend machen. Das Amt kann diese Frist mit Rücksicht auf die Komplexität der Sache um 1 Monat verlängern; über die Verlängerung der Frist wird das Amt das verwaltende Organ innerhalb 1 Monats ab dem Tag der Antragstellung in Kenntnis setzen.

§ 39

Inoffizielle Übersetzung

Eingriff auf Grundlage automatisierter Verarbeitung

Das verwaltende Organ kann auf Grundlage ausschließlich automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten in die Rechte und in die rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person nur dann eingreifen oder für die betroffene Person eine vergleichsweise schwierige Auswirkung verursachen, wenn ein anderes Gesetz dies ausdrücklich festlegt.

§ 40

Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das verwaltende Organ wird solche technischen und Organisationsmaßnahmen ergreifen, um ein Sicherheitsniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten, das dem Charakter, Umfang, den Umständen und dem Risiko ihrer Verarbeitung entspricht.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, wird das verwaltende Organ notwendige Maßnahmen ergreifen, um

a) diese personenbezogenen Daten vor unberechtigtem Zugriff, Übertragung, Änderung, Vernichtung, Verlust, Entwendung, Missbrauch oder anderer unberechtigter Verarbeitung zu schützen,

b) die Wiederherstellbarkeit dieser personenbezogenen Daten sicherzustellen,

c) die Möglichkeit, die Person, die diese personenbezogenen Daten eingegeben hat oder die mittels einer Einrichtung zur Datenübertragung übertragen oder zugänglich gemacht wurden, zu bestimmen und zu überprüfen,

d) die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Informationssystems, das diese personenbezogenen Daten enthält, einschließlich der Fehlermeldungen, sicherzustellen, und

e) unberechtigten Zugang zum Datenträger dieser personenbezogenen Daten oder zu der Einrichtung, die zur Verarbeitung dieser Daten benutzt wird, zu verhindern.

(3) Die Pflichten des verwaltenden Organs, die in den Absätzen 1 und 2 festgelegt sind, gelten für den Auftragsverarbeiter analog.

§ 41

Meldung von Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an das Amt

(1) Das verwaltende Organ meldet dem Amt ohne unnötigen Verzug die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, es sei denn, das Risiko des unberechtigten Eingriffs in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person ist gering.

(2) Wenn das verwaltende Organ die Meldung erst nach mehr als 72 Stunden ab dem Zeitpunkt, an dem er davon erfahren hatte, vornimmt, fügt es der Meldung eine Begründung für diese Verzögerung hinzu.

(3) In der Meldung gemäß Absatz 1 wird das verwaltende Organ anführen, sofern ihm diese Angaben bekannt sind, wenigstens

a) die Beschreibung des Charakters der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,

b) die Kategorie und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Einträge personenbezogener Daten, die die Verletzung der Sicherung betrifft,

c) den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzauftragten oder einer anderen Dienststelle, die zu der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nähere Informationen gewähren wird,

d) die Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und

e) die Beschreibung der Maßnahmen, die von dem verwaltenden Organ zur Verbesserung oder Minderung des infolge der Verletzung der Sicherung personenbezogener Daten entstandenen Schadens ergriffen oder vorgeschlagen wurden.

(4) Tatsachen gemäß Absatz 3, die dem verwaltenden Organ zum Zeitpunkt der Meldung nicht bekannt waren, wird das verwaltende Organ ohne unnötigen Verzug hinzufügen, nachdem es von ihnen erfahren hatte.

Inoffizielle Übersetzung

(5) Tatsachen gemäß Absatz 3 wird das verwaltende Organ auch der Person oder dem Organ eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, das die personenbezogenen Daten gewährte oder erhielt, mitteilen.

(6) Das verwaltende Organ erstellt eine Dokumentation über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, ihre Folgen und über die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation bewahrt das verwaltende Organ mindestens 3 Jahre auf.

§ 42

Benachrichtigung der betroffenen Person von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Das verwaltende Organ wird ohne unnötigen Verzug die betroffene Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigen, wenn das daraus resultierende Risiko des unberechtigten Eingriffs in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person hoch ist.

(2) In der Benachrichtigung wird das verwaltende Organ mindestens Angaben, die im § 41 Absatz 3 lit. a) und c) bis e) angeführt sind, mitteilen.

(3) Falls die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 unangemessenen Aufwand erfordern würde, wird das verwaltende Organ die Benachrichtigung in geeigneter Weise veröffentlichen.

(4) Das verwaltende Organ ist nicht verpflichtet, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, sofern

a) die vorgenommenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gewährleisten, dass man die betroffenen personenbezogenen Daten nicht missbrauchen kann, oder

b) die nachfolgend getroffenen Maßnahmen des verwaltenden Organs das Risiko des unberechtigten Eingriffs in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person erheblich reduziert haben.

(5) Über das Vorhandensein eines hohen Risikos des unberechtigten Eingriffs in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person oder über die Erfüllung der Bedingungen gemäß Absatz 4 kann auch das Amt entscheiden.

(6) Das verwaltende Organ wird von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht benachrichtigen, gegebenenfalls nur zum Teil, wenn es infolge der Benachrichtigung zur Gefährdung gemäß § 28 Absatz 2 kommen sollte.

ABSCHNITT IV

SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN BEI DER SICHERSTELLUNG DER VERTEIDIGUNGS- UND SICHERHEITSINTERESSEN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

§ 43

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Sicherstellung der Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen der Tschechischen Republik angewandt, sofern eine andere Rechtsvorschrift ⁶⁾ nicht etwas anderes festlegt.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnittes wird der Artikel 4 Punkte 1, 2, 6 bis 8, 9 und 11 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 analog angewandt.

(3) Der Verantwortliche kann personenbezogene Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person verarbeiten. Ohne diese Zustimmung kann der Verwalter die Daten verarbeiten, wenn

a) er eine Verarbeitung vornimmt, die für die Einhaltung der Pflichten des Verantwortlichen notwendig ist,

b) die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages notwendig ist und die betroffene Person eine der Vertragsparteien ist, oder für eine Verhandlung über den Abschluss oder eine Änderung eines Vertrags, die auf Antrag der betroffenen Person vorgenommen werden,

c) die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person notwendig ist; in diesem Fall ist es notwendig, ohne unnötigen Verzug die Zustimmung der betroffenen

Inoffizielle Übersetzung

Person herbeizuholen, sonst muss der Verantwortliche diese Verarbeitung beenden und die Daten löschen,

d) es sich um berechtigt veröffentlichte personenbezogene Daten handelt,

e) die Verarbeitung zum Schutz der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen des Verantwortlichen, des Empfängers oder einer anderen betroffenen Person notwendig ist; solche Verarbeitung personenbezogener Daten darf jedoch nicht im Widerspruch zum Recht der betroffenen Person auf Schutz seines privaten und persönlichen Lebens stehen,

f) er personenbezogene Daten einer öffentlich tätigen Person, eines Funktionärs oder eines Mitarbeiters der öffentlichen Verwaltung gewährt, die Aussagen über die öffentliche oder amtliche Tätigkeit oder über die amtliche oder berufliche Einstufung dieser Person enthalten, oder

g) es sich um eine Verarbeitung ausschließlich zum Zweck der Archivierung handelt.

(4) Die betroffene Person muss vor der Erteilung der Zustimmung darüber informiert werden, für welche Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten und zu welchen personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wird, für welchen Verantwortlichen und für welchen Zeitraum.

Der Verantwortliche muss imstande sein, die Zustimmung des Datensubjektes zur Verarbeitung personenbezogener Daten während der gesamten Dauer der Verarbeitung dieser Daten nachzuweisen.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pflichten gelten für den Bearbeiter analog.

§ 44

Sofern die Beauftragung nicht aus einer anderen Rechtsvorschrift resultiert, hat der Verantwortliche mit dem Auftragsverarbeiter einen Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu schließen. Der Vertrag muss in Schriftform verfasst sein. In dem Vertrag muss insbesondere ausdrücklich angeführt werden, in welchem Umfang, zu welchem Zweck und für welche Dauer der Vertrag geschlossen wird. Er muss Garantien des Auftragsverarbeiters zur Ergreifung und Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit und des Schutzes der personenbezogenen Daten enthalten.

§ 45

Falls der Auftragsverarbeiter feststellt, dass der Verantwortliche die durch dieses Gesetz oder durch andere Rechtsvorschrift ⁶⁾ festgelegten Pflichten verletzt, ist er verpflichtet ihn unverzüglich darauf aufmerksam zu machen und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu beenden. Wenn er das nicht tut, haftet er für den Schaden mit dem Verantwortlichen gemeinschaftlich und solidarisch.

Pflichten von Personen bei der Sicherung personenbezogener Daten

§ 46

(1) Der Verantwortliche ist verpflichtet solche technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, damit es zu keinem unberechtigten oder zufälligen Zugang zu den personenbezogenen Daten, zu ihrer Abänderung, Vernichtung, Verlust, unberechtigter Übertragung oder einer anderen unberechtigten Verarbeitung oder Missbrauch kommen kann. Diese Pflicht gilt auch nach der Beendigung der Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Der Verantwortliche ist verpflichtet, technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes personenbezogener Daten im Einklang mit dem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften zu ergreifen. Der Verantwortliche führt eine Dokumentation über die ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die er während der Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten aufzubewahren hat.

Inoffizielle Übersetzung

(3) Im Rahmen der Maßnahmen gemäß Absatz 1 beurteilt der Verantwortliche Risiken, die die nachfolgend aufgeführten Gebiete betreffen

a) Wahrnehmung von Anweisungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nur durch Personen, die zu den personenbezogenen Daten den unmittelbaren Zugang haben,

b) Verhinderung des Zugangs zu personenbezogenen Daten und zu den Mitteln zu ihrer Verarbeitung für unbefugte Personen,

c) Schutz vor unberechtigtem Lesen, Erstellung, Kopieren, Übertragung, Abänderung oder Löschung von Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten enthalten, und

d) Maßnahmen, die es ermöglichen zu bestimmen und zu überprüfen, wem die personenbezogenen Daten übergeben wurden.

(4) Bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Verantwortliche im Rahmen der Maßnahmen gemäß Absatz 1 ferner verpflichtet

a) sicherzustellen, dass das System zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nur von der berechtigten natürlichen Person benutzt wird,

b) sicherzustellen, dass die berechtigte natürliche Person Zugang nur zu Daten entsprechend ihrer Berechtigung hat, und zwar auf Grundlage einer Sonder-User-Berechtigung, die ausschließlich für diese Person errichtet wurde,

c) elektronische Aufzeichnungen zu erstellen, die es ermöglichen werden festzustellen, wann, von wem und aus welchem Grunde die personenbezogenen Daten erfasst oder anderweitig verarbeitet wurden, und

d) den unberechtigten Zugang zu den Datenträgern zu verhindern.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Pflichten gelten für den Auftragsverarbeiter gleicherweise.

§ 47

Die Arbeitnehmer des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters, andere Personen, die personenbezogene Daten auf Grundlage eines mit dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter abgeschlossenen Vertrags bearbeiten, oder Personen, die im Rahmen der Erfüllung gesetzlich festgelegter Berechtigungen oder Pflichten mit den personenbezogenen Daten bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter in Berührung kommen, sind verpflichtet, über die personenbezogenen Daten sowie über technische und organisatorische Maßnahmen, deren Veröffentlichung die Sicherheit der personenbezogenen Daten gefährden würde, Verschwiegenheit zu wahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit dauert auch nach der Beendigung der Beschäftigung oder der entsprechenden Arbeiten an.

§ 48

Löschung personenbezogener Daten

Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter auf Grundlage einer Anweisung des Verantwortlichen, sind verpflichtet, die Löschung personenbezogener Daten vorzunehmen, sobald der Zweck, zu dem die personenbezogenen Daten verarbeitet wurden, abläuft, oder auf Grundlage des Antrags der betroffenen Person gemäß § 49.

§ 49

Schutz der Rechte der betroffenen Person

(1) Jede der betroffenen Personen, die meint, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durchführt, die im Widerspruch zum Schutz des privaten und persönlichen Lebens der betroffenen Person oder im Widerspruch zu diesem Abschnitt steht, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten mit Rücksicht auf den Zweck ihrer Verarbeitung ungenau sind, kann

a) den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter um eine Erklärung ersuchen, oder

Inoffizielle Übersetzung

b) einfordern, dass der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den so entstandenen Zustand im Wege der Berichtigung, Ergänzung oder Löschung der personenbezogenen Daten behebt.

(2) Wird der Antrag der betroffenen Person gemäß Absatz 1 lit. b) für berechtigt befunden, werden der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ohne unnötigen Verzug den fehlerhaften Zustand beheben.

(3) Ist es bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter zur Verletzung gesetzlich festgelegter Pflichten gekommen, haften diese für den Schaden gemeinschaftlich und solidarisch.

(4) Der Verantwortliche ist verpflichtet, den Empfänger von dem Ersuchen der betroffenen Person gemäß Absatz 1 sowie über die Berichtigung, Ergänzung oder Löschung personenbezogener Daten zu unterrichten. Dies wird nicht angewandt, wenn die Unterrichtung des Empfängers nicht möglich ist oder einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.

ABSCHNITT V

DAS AMT

§ 50

(1) Das Amt ist die zentrale Verwaltungsbehörde für das Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten in dem durch dieses Gesetz, andere Rechtsvorschriften⁵⁾, internationale Verträge, die Bestandteil einer Rechtsordnung sind, sowie in dem durch direkt anwendbare Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umfang.

(2) Der Sitz des Amtes ist in Prag.

§ 51

(1) In die Tätigkeit des Amtes kann man nur auf Grund des Gesetzes eingreifen. Bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten geht das Amt unabhängig vor und richtet sich nur nach den Rechtsvorschriften und den direkt anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union.

(2) Die Tätigkeit des Amtes wird aus einem separaten Haushaltskapitel der Tschechischen Republik finanziert.

(3) Der stellvertretende Innenminister für den Staatsdienst stellt kein übergeordnetes Organ gegenüber dem Vorsitzenden des Amtes dar. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Amtes in Sachen des Staatsdienstes und gegen die Entscheidung der im Amt errichteten Disziplinarkommission der ersten Stufe ist keine Berufung zulässig.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Amtes

§ 52

(1) Das Amt wird von dem Vorsitzenden des Amtes geleitet. Dieser wird von dem Staatspräsidenten auf Antrag des Senats bestellt und abberufen. Der Vorsitzende des Amtes wird als Mitglied einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 53 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 angesehen. Der Vorsitzende des Amtes kann den stellvertretenden Vorsitzenden mit der dauerhaften Wahrnehmung einiger seiner Aufgaben beauftragen. Der Vorsitzende des Amtes wird als Dienstorgan gemäß dem Gesetz über den Staatsdienst angesehen. Er ist berechtigt, einem Staatsbediensteten Anweisungen zur Ausübung des Staatsdienstes zu erteilen.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Amtes beträgt 5 Jahre. Der Vorsitzende des Amtes kann nur für höchstens für 2 nacheinander folgende Dienstzeiten ernannt werden.

(3) Zum Vorsitzenden des Amtes kann nur ein Staatsangehöriger der Tschechischen Republik ernannt werden, der

a) voll geschäftsfähig ist,

Inoffizielle Übersetzung

- b)** das Alter von 40 Jahren erreicht hat,
 - c)** von gutem Leumund ist und die von einer anderen Rechtsvorschrift festgelegten Bedingungen erfüllt ⁷⁾. Seine Kenntnisse, Erfahrungen und moralischen Eigenschaften erfüllen die Voraussetzung, dass er sein Amt ordnungsgemäß ausüben wird, und
 - d)** ein Hochschulstudium im Umfang eines Magister- (Master-) Studienprogramms der Fachrichtung Jura oder Informatik absolvierte und über das notwendige Kenntnis-Niveau der englischen, deutschen oder französischen Sprache verfügt. Er muss über eine mindestens 5-jährige Praxis im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten oder der Menschenrechte und Elementarfreiheiten verfügen; zulässig ist auch eine andere Studienorientierung, wenn er über eine mehr als 10-jährige Praxis verfügt.
- (4)** Für eine Person mit gutem Leumund wird für die Zwecke dieses Gesetzes eine natürliche Person gehalten, die nicht rechtskräftig für eine absichtliche Straftat oder für eine fahrlässige Straftat im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verurteilt wurde.
- (5)** Mit der Wahrnehmung der Funktion des Vorsitzenden des Amtes sind die Funktionen eines Abgeordneten, eines Senators, eines Richters, eines Staatsanwalts sowie jedwede Funktion in der öffentlichen Verwaltung und Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder einer politischen Bewegung unvereinbar.
- (6)** Der Vorsitzende des Amtes darf keine andere entlohnte Funktion ausüben. Er darf keine weitere Beschäftigung und keine andere entlohnte Tätigkeit ausüben, mit Ausnahme der Verwaltung seines eigenen Vermögens, einer wissenschaftlichen, pädagogischen, literarischen, publizistischen und künstlerischen Tätigkeit, sofern diese Tätigkeit die Würde des Amtes nicht stört und das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Amtes nicht gefährdet.
- (7)** Der Vorsitzende des Amtes kann von der Funktion abberufen werden, wenn er eine der Bedingungen für seine Ernennung nicht mehr erfüllt.

§ 53

- (1)** Das Amt hat 2 stellvertretende Vorsitzende, die auf Antrag des Vorsitzenden des Amtes der Senat wählt und abberuft.
Der stellvertretende Vorsitzende des Amtes ist ein Sektionsdirektor. Der stellvertretende Vorsitzende des Amtes wird als Mitglied einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 53 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 angesehen.
- (2)** Der stellvertretende Vorsitzende des Amtes vertritt den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit; die Reihenfolge der Vertretung richtet sich nach der Reihenfolge, in der die stellvertretenden Vorsitzenden des Amtes gewählt wurden, einschließlich der etwaigen unmittelbar vorangegangenen Funktionsdauer.
- (3)** Die Bestimmungen des § 52 Absatz 2 bis 7 werden analog angewandt.

§ 54

Tätigkeiten des Amtes

- (1)** In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abschnitt II
- a)** geht das Amt bei der Vornahme eines Audits gemäß Artikel 58 Abs. 1 lit. b) der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 gemäß der Kontrollordnung vor,
 - b)** kann das Amt beim Vorgehen gemäß Artikel 58 Absatz 1 lit. d) der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 den Verwalter zur Klärung oder zur Verbesserung auffordern,
 - c)** wird das Amt den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter in einer Mitteilung darauf aufmerksam machen, dass sie mit der beabsichtigten Verarbeitung personenbezogener Daten offensichtlich ihre Pflichten verletzen werden,

Inoffizielle Übersetzung

d) kann das Amt in einem Erlass Kriterien oder Anforderungen gemäß Artikel 41 Absatz 3, Artikel 42 Absatz 5 oder Artikel 43 Absatz 1 lit. b) der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 festlegen,

e) kann das Amt dem Subjekt, das Zertifikate ausstellt, anordnen, dass es ein Zertifikat, das dieses Subjekt gemäß Artikel 42 und 43 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 ausstellte, zurückzieht,

f) genehmigt das Amt Verhaltensregeln; sind die Verhaltensregeln im Widerspruch zu der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679, wird das Amt seine Genehmigung ablehnen, und

g) veröffentlicht das Amt in einer Weise, die den Fernzugriff ermöglicht, die Standard-Vertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 8 oder Artikel 46 Absatz 2 lit. d) der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679.

(2) In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abschnitt III, sofern es sich um keine Verarbeitung personenbezogener Daten handelt, die von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften vorgenommen wird,

a) führt das Amt Aufsicht über die Einhaltung von Pflichten, die das Gesetz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten festsetzt,

b) überprüft das Amt die Gesetzmäßigkeit der Daten auf Veranlassung der betroffenen Person gemäß § 31,

c) nimmt das Amt Anlässe und Beschwerden gegen Verletzungen von Pflichten, die das Gesetz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten festsetzt, an und informiert über die Erledigung dieser Anlässe und Beschwerden,

d) verhandelt das Amt eine Ordnungswidrigkeit und erlegt Strafen auf,

e) gewährt das Amt Konsultationen auf dem Gebiet des Datenschutzes,

f) informiert das Amt die Öffentlichkeit über die Risiken, Regeln, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten,

g) informiert das Amt den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter über ihre Pflichten im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten und

h) nimmt weitere für das Amt im Gesetz festgelegte Befugnisse wahr.

(3) Das Amt ferner

a) erstellt den Jahresbericht über seine Tätigkeit und macht ihn für die Öffentlichkeit zugänglich,

b) stellt die Erfüllung von Anforderungen, die aus internationalen Verträgen resultieren, an die die Tschechische Republik gebunden ist, sicher, sowie Anforderungen, die aus den direkt anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union hervorgehen,

c) gewährt dem Parlament auch ohne Ersuchen eine Stellungnahme zum Entwurf einer Rechtsvorschrift, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt,

d) nimmt an der Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses teil, arbeitet mit ähnlichen Ämtern anderer Staaten zusammen, mit Organen der Europäischen Union sowie mit Organen internationaler Organisationen, die im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten tätig sind.

(4) Die Aufsicht über Verarbeitung personenbezogener Daten, die von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften oder von den Nachrichtendiensten vorgenommen wird, legt gemäß Abschnitt III eine andere Rechtsvorschrift fest ⁸⁾.

§ 55

Nutzung von Daten aus den Informationssystemen der öffentlichen Verwaltung

(1) Das Amt nutzt bei der Wahrnehmung der Befugnisse gemäß diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift aus dem Basisregister der Einwohner Angaben im Umfang

a) Familienname,

b) Vorname, gegebenenfalls Vornamen,

Inoffizielle Übersetzung

c) Adresse des festen Wohnsitzes und

d) Geburtsdatum.

(2) Das Amt nutzt bei der Wahrnehmung der Befugnisse gemäß diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift aus dem Informationssystem des Einwohnerregisters Daten im Umfang

a) Vorname, gegebenenfalls Vornamen, Familienname, gegebenenfalls Geburtsfamilienname,

b) Geburtsdatum,

c) Adresse des festen Wohnsitzes, einschließlich vorangegangener Adressen des festen Wohnsitzes,

d) Beginn des festen Wohnsitzes, gegebenenfalls das Datum der Auflösung des Daueraufenthalts auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, und

e) Personenkennzahl (Geburtsnummer).

(3) Das Amt nutzt bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse gemäß diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift Angaben aus dem Ausländer-Informationssystem im Umfang

a) Vorname, gegebenenfalls Vornamen, Familienname, gegebenenfalls Geburtsfamilienname,

b) Geburtsdatum,

c) Art und Adresse des Aufenthaltsortes,

d) Nummer und Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung und

e) Beginn des Aufenthalts, gegebenenfalls Datum der Beendigung des Aufenthalts.

(4) Angaben, die als Referenzangaben im Einwohner-Basisregister geführt werden, werden aus dem Einwohner-Basisregister oder dem Ausländer-Informationssystem nur dann genutzt, wenn sie in der Form sind, die dem aktuellen Stand vorangeht.

(5) Aus den gewährten Angaben kann man im konkreten Fall immer nur solche Angaben nutzen, die zur Erfüllung der gegebenen Aufgabe notwendig sind.

§ 56

Internationale Zusammenarbeit

(1) Das Amt leistet auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Abschnitt III Hilfe, einschließlich der Vornahme von Untersuchungen, Kontrollen oder Informationsgewährung für Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Staaten, die die Rechtsvorschriften zur Durchführung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/680 geltend machen.

(2) Das Ersuchen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sowie eines Staates, der die Rechtsvorschriften zur Durchführung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/680 geltend macht, wird das Amt ohne unnötigen Verzug erledigen, spätestens binnen 1 Monats ab der Stellung des Ersuchens, es sei denn, das Amt wäre zu solcher Hilfeleistung nicht berechtigt oder es würde infolge der Hilfeleistung zur Verletzung des Gesetzes kommen.

(3) Über die Erledigung des Ersuchens gemäß Absatz 2 oder über die Gründe für die Nicht-Erledigung wird das Amt das ersuchende Aufsichtsamt unterrichten.

(4) Die Hilfe gemäß Absatz 1 wird auf Kosten des Amtes geleistet; sofern die Erledigung keinen unangemessenen Aufwand erfordert. Kommt es bezüglich der Art und Weise der Erstattung mit dem ersuchenden Aufsichtsamt zu keiner Einigung, wird das Amt die Erledigung des Ersuchens aufschieben.

(5) Falls die Erledigung eines Ersuchens des Amtes im Ausland einen unangemessenen Aufwand erfordert, kann das Ersuchen mit Zustimmung des Amtes auf seine Kosten erledigt werden.

§ 57

Jahresbericht

Inoffizielle Übersetzung

(1) Der Jahresbericht des Amtes enthält insbesondere Informationen über die vorgenommene Kontrolltätigkeit und über die Auswertung dieser Kontrolltätigkeit, Informationen über den Stand der Verarbeitung und des Schutzes personenbezogener Daten in der Tschechischen Republik und seine Bewertung sowie die Bewertung sonstiger Tätigkeit des Amtes, einschließlich der Aufsicht über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abschnitt II dieses Gesetzes.

(2) Den Jahresbericht legt der Vorsitzende des Amtes dem Parlament und der Regierung innerhalb von 3 Monaten ab dem Ende des Haushaltsjahres vor.

§ 58

Berechtigung des Amtes zum Zugang zu Informationen

(1) Das Amt ist berechtigt sich mit allen Informationen vertraut zu machen, die zur Erfüllung einer konkreten Aufgabe notwendig sind. Dies gilt auch für Informationen, die durch die Verschwiegenheitspflicht gemäß einer anderen Rechtsvorschrift geschützt sind, sofern eine andere Rechtsvorschrift⁹⁾ keine anderen Bedingungen für den Zugang des Amtes zu solchen Angaben festlegt.

(2) Mit Informationen, die gemäß dem Gesetz über das Rechtsanwaltswesen durch die Verschwiegenheitsverpflichtung geschützt sind, ist das Amt berechtigt sich vertraut zu machen nur im Beisein und mit Zustimmung eines Vertreters der Tschechischen Anwaltskammer (nachfolgend nur die „Kammer“), den der Vorsitzende der Kammer aus den Reihen der Angestellten der Kammer oder der Rechtsanwälte benennen wird. Verweigert der Vertreter der Kammer seine Zustimmung, wird er auf schriftliches Ersuchen des Amtes hin unverzüglich die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Information gemäß dem ersten Satz sicherstellen. Danach wird er dem Kontrollrat der Kammer das schriftliche Ersuchen des Amtes um Ersatz der Zustimmung des Kammervertreters durch die Entscheidung des Kontrollrates der Kammer unverzüglich übergeben. Wird der Kontrollrat der Kammer über das Ersuchen des Amtes innerhalb von 30 Tagen nicht mit der Maßgabe entscheiden, dass der Kontrollrat die Zustimmung des Kammervertreters ersetzt, kann die Zustimmung des Kammervertreters auf Vorschlag des Amtes durch eine Entscheidung des Gerichts gemäß dem Gesetz über Sondergerichtsverfahren ersetzt werden.

(3) Mit Informationen, die gemäß dem Gesetz über das Steuerberatungswesen durch die Verschwiegenheitsverpflichtung geschützt sind, ist das Amt berechtigt sich vertraut zu machen nur im Beisein und mit Zustimmung eines Vertreters der Tschechischen Steuerberaterkammer, den der Präsident der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik aus den Reihen der Angestellten der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik oder aus den Reihen der Steuerberater benennen wird. Verweigert der Vertreter der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik seine Zustimmung, wird er auf schriftliches Ersuchen des Amtes hin unverzüglich die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Information gemäß dem ersten Satz sicherstellen. Danach wird er der Aufsichtskommission der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik das schriftliche Ersuchen des Amtes um Ersatz der Zustimmung des Vertreters der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik durch die Entscheidung der Aufsichtskommission der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik unverzüglich übergeben. Wird die Aufsichtskommission der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik über das Ersuchen des Amtes innerhalb von 30 Tagen nicht mit der Maßgabe entscheiden, dass die Aufsichtskommission der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik die Zustimmung des Vertreters der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik ersetzt, kann die Zustimmung des Vertreters der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik auf Vorschlag des Amtes durch eine Entscheidung des Gerichts gemäß dem Gesetz über Sondergerichtsverfahren ersetzt werden.

Inoffizielle Übersetzung

(4) Das Amt wird aus der Akteneinsicht Informationen ausschließen, die Geschäftsgeheimnisse, Bankgeheimnisse oder andere gesetzlich geschützte Geheimnisse sind, Informationen, die den Urheberschutz genießen sowie Informationen gemäß Absatz 1 Satz zwei oder Absatz 2, wenn es die Akteneinsicht einer Person ermöglicht, die nicht mit der Person identisch ist, von der diese Informationen gewonnen wurde. Im Verfahren über die Auferlegung der Pflicht wird das Amt dem Verfahrensbeteiligten Informationen, die gemäß dem ersten Satz ausgeschlossen wurden, zugänglich machen, wenn mit Hilfe dieser Informationen ein Beweis durchgeführt wurde oder durchgeführt wird. Vor dem Zugang zu dieser Information muss der Verfahrensbeteiligte oder sein Vertreter über den Schutz, den diese Information genießt, belehrt werden; über die Belehrung wird ein Protokoll niedergeschrieben. Das Recht auf Zugang zu solchen Informationen schließt nicht das Recht mit ein, sich Auszüge oder Kopien dieser Informationen zu beschaffen.

(5) Vom Absatz 1 ist die Pflicht der kontrollierenden Person, die Berechtigung zum Zugang zu der verheimlichten Information nachzuweisen, nicht berührt.

§ 59

Verschwiegenheit der Mitarbeiter des Amtes

(1) Der stellvertretende Vorsitzende und die Mitarbeiter des Amtes sind verpflichtet, über personenbezogene Daten, über Informationen gemäß § 58 Absatz 4, sowie über technische und organisatorische Maßnahmen, deren Veröffentlichung den Schutz personenbezogener Daten gefährden würde, mit denen sie sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für das Amt oder im Zusammenhang damit vertraut gemacht haben, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht dauert auch nach der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an.

(2) Auf die Pflicht zur Verschwiegenheitswahrung gemäß Absatz 1 kann man sich nicht gegenüber dem Amt berufen. Auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß Absatz 1 kann man sich gegenüber einem in einem Strafverfahren tätigen Organ oder gegenüber dem Gericht nur dann berufen, wenn auf die Verschwiegenheitspflicht gegenüber einem in einem Strafverfahren tätigen Organ oder gegenüber dem Gericht sich derjenige berufen könnte, dem diese Pflicht gesetzlich auferlegt wurde und von dem die von der Verschwiegenheitspflicht geschützte Information stammt. Der betroffenen Person kann man personenbezogene Informationen mitteilen, sofern es infolge dieser Mitteilung nicht zur Gefährdung des im § 6 Absatz 2 angeführten geschützten Interesses kommen wird.

(3) Von der Pflicht Verschwiegenheit zu wahren kann der stellvertretende Vorsitzende und die Mitarbeiter des Amtes nur der Vorsitzende des Amtes oder eine von ihm beauftragte Person entbinden.

§ 60

Maßnahmen zur Behebung von Mängeln

Kommt es zur Verletzung einer gesetzlich festgelegten Pflicht oder zur Verletzung einer Pflicht, die auf Grund des Gesetzes auferlegt wurde, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abschnitt II oder III oder gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679, kann das Amt Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel auferlegen und eine angemessene Frist zur Behebung dieser Mängel setzen.

ABSCHNITT VI

VERSTÖSSE

§ 61

(1) Eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine unternehmerisch tätige natürliche Person machen sich eines Verstoßes schuldig, indem sie das Verbot der Veröffentlichung personenbezogener Daten verletzen, die durch eine andere Rechtsvorschrift festgelegt ist ¹⁰).

(2) Für einen Verstoß gemäß Absatz 1 kann eine Strafe von bis zu

a) 1000000 CZK, oder

Inoffizielle Übersetzung

b) 5000000 CZK, auferlegt werden, wenn es um einen Verstoß geht, der von der Presse, Film, Fernsehen, öffentlich zugänglichem Rechnernetz oder auf eine andere ähnlich wirksame Art und Weise begangen wurde.

(3) Das Amt wird von der Auferlegung einer Verwaltungsstrafe nur dann absehen, wenn es sich um Subjekte handelt, die im Artikel 83 Absatz 7 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 angeführt sind.

§ 62

(1) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter gemäß Abschnitt II begeht einen Verstoß, indem er

a) eine der Pflichten gemäß Artikel 8, 11, 25 bis 39, 42 bis 49 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 oder des Abschnittes II verletzen wird,

b) eines der Grundprinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 bis 7 oder 9 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 verletzen wird,

c) eines der Rechte der betroffenen Person gemäß Artikel 12 bis 22 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 oder des Abschnitts II verletzen wird,

d) die Anordnung nicht erfüllt oder die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten verletzt oder die von dem Amt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 angeordnete Unterbrechung des Datenflusses nicht einhält, oder

e) dem Amt den Zugang zu Daten, Informationen und Räumlichkeiten gemäß Artikel 58 Absatz 1 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 nicht gewähren wird.

(2) Das mit der Ausstellung von Zertifikaten beauftragte Subjekt begeht einen Verstoß, indem es eine der Pflichten gemäß Artikel 42 und 43 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 oder des Abschnitts II verletzen wird.

(3) Das mit dem Monitoring der Konformität beauftragte Subjekt begeht einen Verstoß, indem es eine der Pflichten gemäß Artikel 41 Absatz 4 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 verletzen wird.

(4) Das Amt kann von der Auferlegung einer Verwaltungsstrafe auch dann absehen, wenn Vorkehrungen gemäß § 54 Absatz 1 lit. e) oder § 60 getroffen werden.

(5) Das Amt wird von der Auferlegung einer Verwaltungsstrafe auch dann absehen, wenn es sich um einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter handelt, die im Artikel 83 Absatz 7 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 angeführt sind.

§ 63

(1) Eine juristische Person begeht einen Verstoß, indem sie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

a) im Widerspruch zum § 25 Absatz 1 lit. a) den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht festlegt oder mit dem festgelegten Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Pflicht verletzt oder eine Berechtigung, die aus einem anderen Gesetz hervorgeht, überschreitet,

b) im Widerspruch zum § 25 Absatz 1 lit. b) nicht Maßnahmen ergreift, die sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten in Bezug auf ihre Natur und auf den Zweck ihrer Verarbeitung exakt sind,

c) im Widerspruch zum § 25 Absatz 1 lit. c) personenbezogene Daten für eine längere Zeitdauer als für die zum Zweck ihrer Verarbeitung notwendige Zeitdauer aufbewahrt,

Inoffizielle Übersetzung

- d)** der betroffenen Person im Widerspruch zum § 27 Informationen im gesetzlich festgelegten Umfang oder auf gesetzlich festgelegte Weise nicht gewährt,
 - e)** im Widerspruch zum § 28 Absatz 2 dem im § 28 Absatz 1 angeführten Antrag der betroffenen Person nicht entsprechen wird,
 - f)** im Widerspruch zum § 28 Absatz 5 dem im § 29 Absatz 1 oder 2 angeführten Antrag der betroffenen Person nicht entsprechen wird,
 - g)** im Widerspruch zum § 32 Absatz 1 bis 3 die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht ergreifen und die Dokumentation über diese Maßnahmen nicht führen wird,
 - h)** im Widerspruch zum § 32 Absatz 4 die schriftlichen Verzeichnisse über alle Typentätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht führt,
 - i)** im Widerspruch zum § 36 Absatz 1 keine Verzeichnisse führt,
 - j)** im Widerspruch zum § 36 Absatz 3 die Verzeichnisse zu einem anderen Zweck benutzt,
 - k)** im Widerspruch zum § 37 die Datenschutz-Folgeabschätzung nicht vornimmt,
 - l)** im Widerspruch zum § 38 Absatz 1 das Amt um Erörterung der in Vorbereitung befindlichen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ersucht,
 - m)** im Widerspruch zum § 39 in die Rechte und die rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person eingreift oder für die betroffene Person eine adäquat schwerwiegende Folge verursacht,
 - n)** im Widerspruch zum § 40 Absatz 1 organisatorische und technische Maßnahmen zur Sicherstellung des entsprechenden Niveaus des Schutzes personenbezogener Daten nicht ergreift,
 - o)** im Widerspruch zum § 40 Absatz 2 die notwendigen Maßnahmen nicht ergreift,
 - p)** im Widerspruch zum § 41 Absatz 1 dem Amt die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht meldet,
 - q)** im Widerspruch zum § 42 Absatz 1 der betroffenen Person die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht kommuniziert,
 - r)** auferlegte Verbesserungsmaßnahmen innerhalb der vom Amt festgesetzten Frist nicht ergreift,
 - s)** die Einschränkung bei der Verarbeitung von Sonderkategorien personenbezogener Daten gemäß einer anderen Rechtsvorschrift ⁵⁾ verletzt,
 - t)** die Pflicht verletzt, den Beauftragten gemäß einer anderen Rechtsvorschrift ⁵⁾ zu benennen,
 - u)** die Pflicht verletzt, über die inkorrekte Übergabe oder über die Übergabe ungenauer personenbezogener Daten gemäß § 32 Absatz 5 oder gemäß einer anderen Rechtsvorschrift ⁵⁾ zu informieren,
 - v)** eine der Bedingungen gemäß einer anderen Rechtsvorschrift ⁵⁾ zur Übergabe personenbezogener Daten in eine internationale Organisation oder in einen Staat, der die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/680 nicht geltend macht, verletzt, oder
 - w)** die Pflicht zur Überprüfung der weiteren Verarbeitungsnotwendigkeit oder die Pflicht zur Löschung der personenbezogenen Daten gemäß einer anderen Rechtsvorschrift ⁵⁾ verletzt.
- (2)** Einen Verstoß begeht derjenige, der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- a)** im Widerspruch zum § 34 Absatz 4 die Übersichten über die Tätigkeittypen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht führt,
 - b)** im Widerspruch zum § 34 Absatz 5 dem verwaltenden Organ die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht meldet,
 - c)** im Widerspruch zum § 35 personenbezogene Daten nicht ausschließlich nach Anweisungen des verwaltenden Organs oder gesetzeskonform verwaltet,
 - d)** im Widerspruch zum § 36 Absatz 1 keine Verzeichnisse erstellt,
 - e)** im Widerspruch zum § 36 Absatz 3 die Verzeichnisse zu einem anderen Zweck benutzt,

Inoffizielle Übersetzung

- f)** im Widerspruch zum § 40 Absatz 1 organisatorische und technische Maßnahmen zur Sicherstellung des entsprechenden Niveaus des Schutzes personenbezogener Daten nicht ergreift,
 - g)** im Widerspruch zum § 40 Absatz 2 die notwendigen Maßnahmen nicht ergreift,
 - h)** auferlegte Verbesserungsmaßnahmen innerhalb der vom Amt festgesetzten Frist nicht ergreift,
 - i)** die Einschränkung bei der Verarbeitung von Sonderkategorien personenbezogener Daten gemäß einer anderen Rechtsvorschrift ⁵⁾ verletzt,
 - j)** die Pflicht verletzt, den Beauftragten gemäß einer anderen Rechtsvorschrift ⁵⁾ zu benennen,
 - k)** die Pflicht verletzt, über die inkorrekte Übergabe oder über die Übergabe ungenauer personenbezogener Daten gemäß § 32 Absatz 5 oder gemäß einer anderen Rechtsvorschrift ⁵⁾ zu informieren,
 - l)** eine der Bedingungen gemäß einer anderen Rechtsvorschrift ⁵⁾ zur Übergabe personenbezogener Daten in eine internationale Organisation oder in einen Staat, der die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/680 nicht geltend macht, verletzt, oder
 - m)** die Pflicht zur Überprüfung der weiteren Verarbeitungsnotwendigkeit oder die Pflicht zur Löschung der personenbezogenen Daten gemäß einer anderen Rechtsvorschrift ⁵⁾ verletzt.
- (3) Für einen Verstoß gemäß den Absätzen 1 und 2 kann eine Strafe in Höhe von bis zu 10000000 CZK auferlegt werden.

§ 64

- (1) Die Verstöße gemäß diesem Gesetz verhandelt das Amt.
- (2) Die Strafe wird vom Amt eingezogen.

§ 65

Sonderbestimmungen über die Aufschiebung der Sache

Ohne das Verfahren über den Verstoß gemäß diesem Gesetz sowie über die Verletzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 zu eröffnen, kann das Amt die Sache durch einen Beschluss aufschieben, wenn es angesichts der Bedeutung und des Ausmaßes der Verletzung oder der Gefährdung des geschützten Interesses, das von der Tat betroffen wurde sowie angesichts der Durchführungsweise der Tat, der Folgen der Tat und der Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, oder angesichts des Verhaltens des Verdächtigen nach der Tat, offensichtlich ist, dass der Zweck der infolge des durchgeführten Verfahrens über den Verstoß hätte erzielt werden können, erzielt wurde oder es gibt eine andere Möglichkeit, wie dieser Zweck erzielt werden kann. Der Beschluss über die Aufschiebung der Sache gemäß dem Satz eins wird lediglich in der Akte vermerkt; die Bestimmungen des Gesetzes, die die Verantwortlichkeit für Verstöße und das Verfahren über die Verstöße in Bezug auf die Benachrichtigung über die aufgeschobene Sache betreffen, werden in solchem Falle nicht angewandt.

TEIL ZWEI

ÜBERGANGS- AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 66

Übergangsbestimmungen

- (1) Vom Tag der Erlangung der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 2020 hat das Amt nur einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der zweite stellvertretende Vorsitzende kann frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 gewählt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Amtes, der in der Funktion zum Tag der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist, beendet seine Amtszeit gemäß den bisherigen Rechtsvorschriften.
- (3) Der Inspekteur des Amtes, der in der Funktion zum Tag der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist, beendet seine Amtszeit gemäß den bisherigen Rechtsvorschriften. Vom Tag der Wirksamkeit dieses Gesetzes bis zum Ende seiner Dienstzeit ist der Inspekteur Angestellter

Inoffizielle Übersetzung

des Amtes, der mit der Leitung und Durchführung der Kontrolltätigkeit beauftragt ist. Sein Arbeitsverhältnis ist befristet. Der Anspruch des Inspektors auf ein Gehalt, der Anspruch auf Aufwendungsersatz sowie auf Sachleistungen richten sich nach den bisherigen Rechtsvorschriften.

(4) Informationen, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Register der Verarbeitungen personenbezogener Daten gemäß dem Gesetz Nr. 101/2000 GBl., über den Schutz personenbezogener Daten und über die Änderung einiger Gesetze, verarbeitet wurden, sind für die Dauer von 18 Monaten ab dem Tag der Wirksamkeit dieses Gesetzes öffentlich zugänglich.

(5) Verfahren, die gemäß dem Gesetz Nr. 101/2000 GBl., die vor dem Tag der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, sind gemäß dem Gesetz Nr. 101/2000 GBl. abzuschließen.

(6) Dort, wo in den bisherigen Rechtsvorschriften der Begriff empfindliche Angabe oder empfindliche Personenangabe verwendet wird, versteht sich darunter vom Tag der Wirksamkeit dieses Gesetzes an eine personenbezogene Angabe, die über die ethnische oder Rassenherkunft, über politische Ansichten, das Glaubensbekenntnis oder philosophische Überzeugung oder über die Mitgliedschaft in der Gewerkschaftsorganisation aussagt, eine genetische oder biometrische Angabe, die zum Zweck der einzigartigen Identifizierung einer natürlichen Person verarbeitet wird, eine Angabe über den Gesundheitszustand, Sexualverhalten und sexuelle Orientierung, und eine Angabe, die mit Urteilen in Strafverfahren oder Straftaten oder damit zusammenhängenden Sicherheitsmaßnahmen zusammenhängt.

(7) Eine Einwilligung der betroffenen Person, die gemäß dem Gesetz Nr. 101/2000 GBl. erteilt wurde, wird als eine Einwilligung gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 angesehen, es sei denn, die Erteilung dieser Einwilligung war nicht im Einklang mit dieser Verordnung.

§ 67

Aufhebungsbestimmungen

Es werden aufgehoben:

1. Das Gesetz Nr.101/2000 GBl., über den Schutz personenbezogener Daten und über die Änderung einiger Gesetze.
2. Das Gesetz Nr.177/2001 GBl., mit dem das Gesetz Nr. 101/2000 GBl., über den Schutz personenbezogener Daten und über die Änderung einiger Gesetze geändert wird, in der Fassung des Gesetzes Nr. 227/2000 GBl., und das Gesetz Nr. 65/1965 GBl., Arbeitsgesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften.
3. Teil sechs des Gesetzes Nr. 450/2001 GBl., mit dem das Gesetz Nr. 128/2000 GBl., über Gemeinden (Gemeindeerrichtung) geändert wird, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 129/2000 GBl., über Bezirke (Bezirkserrichtung), in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 131/2000 GBl., über die Hauptstadt Prag, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 250/2000 GBl., über die Haushaltsregeln der Regionalhaushalte, in der Fassung des Gesetzes Nr. 320/2001 GBl., das Gesetz Nr. 218/2000 GBl., über die Haushaltsregeln und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze (Haushaltsregeln), in der Fassung späterer Vorschriften, und das Gesetz Nr. 101/2000 GBl., über den Schutz personenbezogener Daten und über die Änderung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften.
4. Teil vier des Gesetzes Nr. 107/2002 GBl., mit dem das Gesetz Nr. 140/1996 GBl., über den Zugang zu den Bänden, die infolge der Tätigkeit der ehemaligen Staatssicherheit entstanden sind, geändert wird, sowie einige weitere Gesetze.
5. Teil zwei des Gesetzes Nr. 310/2002 GBl., mit dem das Gesetz Nr. 148/1998 GBl., über den Schutz geheim gehaltener Tatsachen und über die Änderung einiger Gesetze geändert

Inoffizielle Übersetzung

wird, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 101/2000 GBl., über den Schutz personenbezogener Daten und über die Änderung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 18/1997 GBl., über die friedliche Nutzung der Kernenergie und der ionisierenden Strahlung (Atomgesetz) und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 38/1994 GBl., über den Auslandshandel mit militärischem Material und über die Ergänzung zum Gesetz Nr. 455/1991 GBl., über Gewerbeunternehmen (Gewerbegesetz), in der Fassung späterer Vorschriften und des Gesetzes Nr. 140/1961 GBl., Strafgesetz, in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 283/1993 GBl., über die Staatsanwaltschaft, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 42/1992 GBl., über die Regelung der Vermögensverhältnisse und über die Auseinandersetzung von Vermögensansprüchen in Genossenschaften, in der Fassung späterer Vorschriften.

6. Teil neun des Gesetzes Nr. 517/2002 GBl., mit dem einige Maßnahmen in dem Gesamtgefüge der zentralen Organe der Staatsverwaltung getroffen und einige Gesetze geändert werden.

7. Teil eins des Gesetzes Nr. 439/2004 GBl., mit dem das Gesetz Nr. 101/2000 GBl., über den Schutz personenbezogener Daten und über die Änderung einiger Gesetze geändert werden, in der Fassung späterer Vorschriften.

8. Teil vier des Gesetzes Nr. 480/2004 GBl., über einige Dienstleistungen der Informationsgesellschaft und über die Änderung einiger Gesetze (Gesetz über einige Dienstleistungen der Informationsgesellschaft).

9. Teil sechs des Gesetzes Nr. 626/2004 GBl., über die Änderung einiger Gesetze im Anschluss an die Umsetzung der Reform öffentlicher Finanzen auf dem Gebiet des Vergütungswesens.

10. Teil vierzig des Gesetzes Nr. 413/2005 GBl., über die Änderung der Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Schutz geheim gehaltener Informationen und über Erfüllung der Sicherheitsanforderungen.

11. Teil elf des Gesetzes Nr. 109/2006 GBl., mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Sozialdienstleistungen geändert werden.

12. Teil zwanzig des Gesetzes Nr. 264/2006 GBl., mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Arbeitsgesetzbuches geändert werden.

13. Teil sechsunddreißig des Gesetzes Nr. 342/2006 GBl., mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit dem Bereich des Einwohner-Meldewesens sowie einige weitere Gesetze geändert werden.

14. Teil dreizehn des Gesetzes Nr. 170/2007 GBl., mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zum Schengen-Raum geändert werden.

15. Teil fünfundsechzig des Gesetzes Nr. 41/2009 GBl., über die Änderung einiger Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Strafgesetzbuches.

16. Teil drei des Gesetzes Nr. 52/2009 GBl., mit dem das Gesetz Nr. 141/1961 GBl., über gerichtliches Strafverfahren (Strafordnung), in der Fassung späterer Vorschriften, sowie einige weitere Gesetze geändert werden.

17. Teil achtundachtzig des Gesetzes Nr. 227/2009 GBl., mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über grundlegende Register geändert werden.

18. Teil fünfundsechzig des Gesetzes Nr. 281/2009 GBl., mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit der Annahme der Steuerordnung geändert werden.

19. Teil sechsundvierzig des Gesetzes Nr. 375/2011 GBl., mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über Dienstleistungen im Gesundheitswesen, des Gesetzes über spezifische Dienstleistungen im Gesundheitswesen sowie des Gesetzes über den Gesundheitsrettungsdienst geändert werden.

Inoffizielle Übersetzung

20. Teil vier des Gesetzes Nr. 468/2011 GBl., mit dem das Gesetz Nr.127/2005 GBl., über elektronische Kommunikationswege und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze (Gesetz über elektronische Kommunikationswege), in der Fassung späterer Vorschriften und einige weitere Gesetze geändert werden.

21. Teil neunundzwanzig des Gesetzes Nr. 64/2014 GBl., mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit der Annahme der Kontrollordnung geändert werden.

22. Teil neunundzwanzig des Gesetzes Nr. 250/2014 GBl., über die Änderung von Gesetzen im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über den Staatsdienst.

23. Teil sechs des Gesetzes Nr. 301/2016 GBl., mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die zentrale Kontenerfassung geändert werden.

24. Teil zweiundachtzig des Gesetzes Nr. 183/2017 GBl., mit dem einige Gesetze im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Haftung für Ordnungswidrigkeiten sowie des Gesetzes über einige Ordnungswidrigkeiten geändert werden.

25. Verordnung der Regierung Nr. 277/2011 GBl., über die Festsetzung eines Ausweismusters des kontrollierenden Amtes für den Schutz personenbezogener Daten.

§ 68

Wirksamkeit

Dieses Gesetz wird mit dem Tag seiner Verkündung wirksam.

Vondráček eigenhändig

Zeman eigenhändig.

Babiš eigenhändig

Anmerkungen unter dem Strich

¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

²⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

³⁾ Das Gesetz Nr. 22/1997 GBl., über technische Anforderungen an Produkte und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften.

⁴⁾ § 82 des Gesetzes Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung späterer Vorschriften.

§ 10 ff. des Gesetzes Nr. 46/2000 GBl., über die Rechte und Pflichten beim Herausgeben periodischer Presse und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze (Pressegesetz), in der Fassung späterer Vorschriften.

§ 35 ff. des Gesetzes Nr. 231/2001 GBl., über die Betreibung der Rundfunk- und Fernsehsendung und über die Änderung weiterer Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften.

⁵⁾ Zum Beispiel das Gesetz Nr. 273/2008 GBl., über die Polizeibehörde der Tschechischen Republik, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 341/2011 GBl., über die Generalinspektion der Sicherheits-Korps und über die Änderung zusammenhängender Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 300/2013 GBl., über die Militärpolizei und über die Änderung einiger Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 257/2000 GBl., über Strafaufsicht und Mediation und über die Änderung des Gesetzes Nr. 2/1969 GBl., über die Errichtung von Ministerien und anderen zentralen

Inoffizielle Übersetzung

Organen der Staatsverwaltung der Tschechischen Republik, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 269/1994 GBl., über das Strafregister, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 555/1992 GBl., über den Justizvollzugsdienst und über den Justizwachdienst, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 141/1961 GBl., über das gerichtliche Strafverfahren (Strafordnung), in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 104/2013 GBl., über die internationale Justiz-Zusammenarbeit in Strafsachen, in der Fassung späterer Vorschriften und das Gesetz Nr. 17/2012 GBl., über die Zollverwaltung der Tschechischen Republik, in der Fassung späterer Vorschriften.

⁶⁾ Zum Beispiel das Gesetz Nr. 153/1994 GBl., über die Nachrichtendienste der Tschechischen Republik, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 154/1994 GBl., über den Sicherheits-Informationsdienst, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 219/1999 GBl., über die Streitkräfte der Tschechischen Republik, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 221/1999 GBl., über Berufssoldaten, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 222/1999 GBl., über die Sicherstellung der Verteidigung der Tschechischen Republik, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 240/2000 GBl., über das Krisenverfahren und über die Änderung einiger Gesetze (Krisengesetz), in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 241/2000 GBl., über wirtschaftliche Maßnahmen für Krisensituationen und über die Änderung einiger zusammenhängender Gesetze, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 585/2004 GBl., über die Wehrpflicht und ihre Sicherstellung (Wehrgesetz), in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 289/2005 GBl., über den Militärischen Nachrichtendienst, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 412/2005 GBl., über den Schutz geheim gehaltener Informationen und über die Sicherheitsüberprüfungsstufen, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 320/2015 GBl., über den Feuerwehrverband der Tschechischen Republik und über die Änderung einiger Gesetze (Feuerwehrverbandsgesetz), in der Fassung späterer Vorschriften, und das Gesetz Nr. 45/2016 GBl., über den Reservistendienst, in der Fassung späterer Vorschriften.

⁷⁾ Das Gesetz Nr. 451/1991 GBl., mit dem einige weitere Voraussetzungen zur Ausübung einiger Funktionen in den Staatsorganen und Organisationen der Tschechischen und Slowakischen föderativen Republik, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik festgelegt werden, in der Fassung späterer Vorschriften.

⁸⁾ Zum Beispiel das Gesetz Nr. 6/2002 GBl., über die Gerichte und die Richter, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 283/1993 GBl., über die Staatsanwaltschaft, in der Fassung späterer Vorschriften, das Gesetz Nr. 153/1994 GBl., über die Nachrichtendienste der Tschechischen Republik, in der Fassung späterer Vorschriften.

⁹⁾ Zum Beispiel § 16 des Gesetzes Nr. 89/1995 GBl., über den staatlichen statistischen Dienst, in der Fassung späterer Vorschriften.

¹⁰⁾ Zum Beispiel § 8a, § 8b Absatz 1 bis 4 und § 8c des Gesetzes Nr. 141/1961 GBl., § 52 bis 54 des Gesetzes Nr. 218/2003 GBl., über das Gerichtswesen in Sachen der Jugend, in der Fassung späterer Vorschriften.